## Bayerischer Landtag

17. Wahlperiode

25.04.2018 Drucksache 17/21889

## Änderungsantrag

der Abgeordneten Manfred Ländner, Petra Guttenberger, Tobias Reiß, Helmut Brunner, Norbert Dünkel, Alexander Flierl, Max Gibis, Jürgen W. Heike, Bernd Kränzle, Otto Lederer, Ludwig Freiherr von Lerchenfeld, Andreas Lorenz, Dr. Beate Merk, Dr. Franz Rieger, Andreas Schalk, Ulrike Scharf, Karl Straub, Peter Tomaschko, Manuel Westphal CSU

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Gesetz zur Neuordnung des bayerischen Polizeirechts (PAG-Neuordnungsgesetz) hier: Postsicherstellung (Drs. 17/20425)

Der Landtag wolle beschließen:

In § 1 Nr. 27 wird dem Art. 35 Abs. 4 folgender Satz 3 angefügt:

"<sup>3</sup>Bestehen Zweifel hinsichtlich der Verwertbarkeit der erlangten Erkenntnisse, hat die Entscheidung hierüber im Benehmen mit der in Art. 41 Abs. 5 Satz 1 genannten Stelle zu erfolgen."

## Begründung:

Auf Grund des hohen Guts des Brief- und Postgeheimnisses (Art. 10 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz) kommt eine Postsicherstellung nach Art. 35 Abs. 1 Satz 1 nur zur Abwehr einer (konkreten) Gefahr oder einer drohenden Gefahr, jeweils für bestimmte bedeutende Rechtsgüter im Sinne von Art. 11 Abs. 3 Satz 2, in Betracht (nicht für bedeutende Eigentumspositionen oder die sexuelle Selbstbestimmung). Um der Bedeutung und dem Gewicht des Grundrechtseingriffs der Maßnahme Rechnung zu tragen, sieht Abs. 2 einen grundsätzlichen Richtervorbehalt für die Anordnung einer Postsicherstellung vor.

In Abs. 4 Satz 1 wird bestimmt, dass die Öffnung der Sendungen grundsätzlich nur dem Richter zusteht, wobei diese Kompetenz unter den Voraussetzungen des Satzes 2 widerruflich der Polizei übertragen werden kann, wenn Gründe der Dringlichkeit dies erfordern.

Zusätzlich wird nun in einem Satz 3 vorgesehen, dass sich die Polizei in Zweifelsfällen mit der Zentralen Datenprüfstelle als Experten auf dem Gebiet des Schutzes des Kernbereichs der privaten Lebensführung ins Benehmen setzen muss. Dies stellt mit einer unabhängigen Kontrollinstanz sicher, dass in Zweifelsfällen der Schutz des Brief- und Postgeheimnisses gewahrt wird.